



Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schneeberg vom 17.07.2024

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schneeberg vom 1. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:
 - d) bei einem Grab, das als Grab mit Rasenfläche geführt wird, als Gebühr für die gemeindliche Pflege zusätzlich zur Grabnutzungsgebühr. Die Berechnung erfolgt bei bestehenden Grabstätten ab Grabräumung.

2. § 5 Abs. 1 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:
 - h) die gemeindliche Pflege eines Rasengrabes für
 - eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - eine Doppelgrabstätte 40,00 €
 - eine Dreifachgrabstätte 60,00 €
 - eine Vierfachgrabstätte 80,00 €
 - eine Urnenerdgrabstätte 20,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25.07.2024 in Kraft.



Schneeberg, 17.07.2024
MARKT SCHNEEBERG

(Repp)

1. Bürgermeister